

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach  
Taubenweg 2  
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de  
Telefon: 09436/902078  
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Taubenweg 2 - 93149 Nittenau

Nittenau, 26.03.2009

**Aktenzeichen: 01/09/SGdV**

## **Urteil**

### **im Verfahren**

#### **über den Einspruch des SC München Au - Einspruchsführer -**

#### **gegen die Entziehung der Spielberechtigung von Spieler X und die Anzeige des Geschäftsführers des BTTV gegen den SC München Au.**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 26.03.2009

durch

|                  |                             |
|------------------|-----------------------------|
| den Vorsitzenden | Jürgen Hasenbach, Nittenau  |
| den Beisitzer    | Walter Schleich, Rosenheim  |
| den Beisitzer    | Gerhard Eilers, Wackersdorf |

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.**
- 3. Der Einspruchsführer wird aufgrund §56 RVStO mit einer Strafe von 100 Euro belegt.**
- 4. Die Spiele an denen der Spieler X mitgewirkt hat, werden mit 0:2 Punkten und 0:9 Spielen gegen den Einspruchsführer gewertet.**

...

## **Sachverhalt**

Der Einspruchsführer stellte am 30.10.2008 einen Antrag auf Spielberechtigung für einen neuen Spieler. Da dieser beim Verein angab derzeit keine aktive Spielberechtigung zu besitzen, wurde vom Einspruchsführer die Frage: „Bestand bereits eine Spielberechtigung für einen anderen Verein/Verband“, mit nein beantwortet. Die Lesebestätigung für die Formvorschriften zur Beantragung einer Spielberechtigung wurde vom Einspruchsführer abgegeben. Darauf hin erteilte die Geschäftsstelle ohne weitere Prüfung die Spielberechtigung für diesen Spieler. Die neu eingereichte Rangliste, mit dem Spieler an einer Position in der 2. Mannschaft, wurde ebenso genehmigt. Am 14.11.2008 wurde der Spieler in der zweiten Mannschaft in einem Auswärtsspiel eingesetzt. Die gastgebende Mannschaft kannte den Spieler, da er bereits dort trainiert hatte. Aufgrund seiner damaligen Aussage dass er in der letzten Saison für einen ausländischen Verein gespielt hatte, und er nur bis Mitte Dezember beruflich in München war, verzichtete man auf Wechsel der Spielberechtigung. Da aus der Sicht des Heimvereins die Spielberechtigung nicht regelgerecht erlangt worden sein kann, legte dieser Protest gegen die Spielwertung ein. Der Spielleiter stellte daher Nachforschungen über die Geschäftsstelle zur Spielberechtigung des Spielers an. Vom betreffenden ausländischen Tischtennisverband wurde in einer E-Mail bestätigt, dass der Spieler aktuell keine Spielberechtigung besitzt, jedoch in der Saison 2007/2008 spielte. Die Geschäftsstelle wertete dies zu Gunsten des Einspruchsführers und erklärte die Spielberechtigung für rechtmäßig. Der Spielleiter lehnte daraufhin den Protest ab. Der Spieler wurde nach dieser Entscheidung noch in weiteren Spielen des Einspruchsführers eingesetzt. In einem E-Mail forderte der Abteilungsleiter des Protest einreichenden Vereins den Geschäftsführer des BTTV auf, die Umstände der Spielberechtigung nochmals zu prüfen, da ja eine aktive Spielberechtigung in der letzten Saison bestand, und daher nach seinem Kenntnisstand ein Wechsel der Spielberechtigung, und kein Neuantrag hätte erfolgen müssen. Der Geschäftsführer korrigierte daraufhin die Entscheidung der Geschäftsstelle und entzog dem Spieler rückwirkend die Spielberechtigung. Wegen der falschen Angaben des Einspruchsführers bei der Beantragung der Spielberechtigung zeigte er den Vorfall zugleich beim Vorsitzenden des SGdV an. Aufgrund der Entscheidung des Geschäftsführers des BTTV werteten die Spielleiter der Ligen in denen der Spieler mitgewirkt hatte, diese Spiele mit 0:2 Punkten und 0:9 Spielen für den jeweiligen Gegner. Gegen die Entscheidung des Geschäftsführers des BTTV legte der Einspruchsführer am 01.02.2009 Einspruch beim Vorsitzenden des SGdV ein. Der Einspruch wurde damit begründet, dass sich die in der WO angegebenen Wechselfristen nur auf Wechsel innerhalb des DTTB beziehen, und dass Beschränkungen in B9 WO nur für die vier höchsten Ligen gelten. Der Vorsitzende des SGdV eröffnete am 16.02.2009 das Verfahren und gab den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Vom Einspruchsführer forderte das Gericht das Formblatt mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Spielers zur Beantragung der Spielberechtigung an. Der Einspruchsführer gab an, dass er dieses Formblatt schon länger nicht mehr verwendet, da es ja exakt auf der Homepage des BTTV abgebildet ist. Ebenso sah es der Einspruchsführer nicht für erforderlich an, die Angaben über eine frühere Spielberechtigung abzugeben, da es sich nach seinem Kenntnisstand nur auf Spielberechtigungen innerhalb des DTTB bezieht.

## **Entscheidungsgründe**

### **I. Zuständigkeit**

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

### **II. Begründetheit**

Der Einspruch ist unbegründet.

In Absatz 1, B3 WO (Ersterteilung einer Spielberechtigung) ist der Personenkreis festgelegt, für den eine Beantragung einer Erstspielberechtigung möglich ist. Dass sich aus der Verknüpfung mit Absatz 3 B2 WO (Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung) ergibt, dass Spieler die nur im Ausland eine Spielberechtigung besessen haben, eben unter diesen Personenkreis fallen, erschließt sich für das

...

Gericht nicht. Da die Vorgabe einer noch nie beantragten Spielberechtigung in B3.1 WO nicht auf den Bereich des DTTB beschränkt ist, gilt diese für jegliche Spielberechtigung, egal welchen internationalen Verbandes im Bereich der ITTF. Eine Beantragung einer Erstspielberechtigung war demnach nicht möglich, da auch die erforderliche Zeit seit dem letzten Einsatz des Spieler im Ausland (B7 WO letzter Absatz) nicht verstrichen war. Die Entscheidung des Geschäftsführers über die rückwirkende Entziehung der Spielberechtigung ist somit rechtmäßig. Zwar ist die Nichteinhaltung des Rechtsweges nach dem abgelehnten Protest durch die Bestimmung in B1.4 WO gedeckt, wäre aber für den Vorsitzenden und die Beisitzer wünschenswert gewesen.

### **Tatbestand**

Den Tatbestand „Falsche Angaben zur Spielberechtigung eines Spielers“ (§ 56 RVStO) sieht das Gericht als gegeben. Es wurde eine Lesebestätigung für folgende Punkte abgegeben.

*Uns ist bekannt, dass die Spielberechtigung erst ein Jahr nach deren Rückgabe endgültig erlischt und dass währenddessen ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gestellt werden muss.*

*Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers in Bezug auf den Inhalt von B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nachweisen können.*

In beiden Punkten wurden vom Einspruchsführer falschen Angaben gemacht. Zudem wurde die Frage nach einer vormals bestehenden Spielberechtigung mit Nein beantwortet.

### **Strafzumessung**

Für Vergehen gemäß § 56 RVStO ist die mögliche Strafe nach § 46 RVStO Abs. 1 (2.) eine Geldstrafe zwischen 50 € und 500 €. In Bezug auf die Angaben zur Spielberechtigung kann man dem Einspruchsführer zu Gute halten, nach seiner Interpretation zumindest nicht die Unwahrheit gesagt zu haben. Daher hält das Gericht eine Strafe von 100 € für angemessen.

### **Spielwertung**

Die Spielwertung für das erste Spiel ist aufgrund des Protestes der Heimmannschaft unstrittig. Da aufgrund der ersten Entscheidung der Geschäftsstelle die folgenden Einsätze des Spielers in gutem Glauben seiner Rechtmäßigkeit erfolgten ist eine genauere Betrachtung notwendig. Da der Verein jedoch die schriftliche Erklärung des Spielers in Bezug auf den Inhalt von B 1.2 WO nicht vorlegen kann, müsste bei einem nicht erfolgten rückwirkenden Entzug der Spielberechtigung, diese vom Gericht wegen B1.4 WO angeordnet werden. Daher werden alle Spiele an denen der Spieler mitwirkte mit 0:2 Punkten und 0:9 Spielen gegen den Einspruchsführer gewertet.

(...)

Der Restbetrag ist dem Einspruchsführer zu erstatten. Die auferlegte Strafe ist dem Einspruchsführer durch die Geschäftsstelle in Rechnung zu stellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

**(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethenhofen)**

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.  
**Walter Schleich**  
Beisitzer

gez.  
**Jürgen Hasenbach**  
Vorsitzender

gez.  
**Gerhard Eilers**  
Beisitzer